

**Anlage 2 zum Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr**  
**Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke**  
**bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3a UStG)**  
 (§ 17 UStDV, Abschnitt 6.11 UStAE)

<b>A</b>		<b>Angaben des Unternehmers</b>		(Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> )	
Dieser Abschnitt ist leserlich auszufüllen (möglichst in Maschinenschrift oder Druckschrift) und durch <u>Unterschrift</u> zu bestätigen.					
1	Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		2	<b>Angaben zur Identität des Abnehmers:</b> – Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten –  Name, Vorname des Abnehmers im Drittland	
				Anschrift: Land, Wohnort, Straße, Hausnummer	
			<b>Pass- bzw. Ausweisnummer:</b>		
3	<b>Gelieferte Gegenstände (oder Hinweis auf beigefügte Rechnungen oder Kassenzettel):</b> Für die Angabe der Gegenstände ist die handelsübliche Bezeichnung zu verwenden. Handelsübliche Sammelbezeichnungen reichen aus (z.B. Waschmittel), nicht dagegen Bezeichnungen allgemeiner Art (z.B. Geschenkartikel) oder die Verwendung nicht allgemein verständlicher Abkürzungen. Wird auf beigefügte Rechnungen oder Kassenzettel verwiesen, muss sich die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände aus diesen Belegen ergeben.			<input type="checkbox"/> <b>-Rechnungsbetrag</b> (einschl. Umsatzsteuer)  <input type="checkbox"/> <b>-Entgelt</b> (-Rechnungsbetrag abzüglich)	
4	Menge	Handelsübliche Warenbezeichnung	EUR	Ct	
5					
6					
7					
8					
9				Summe:	
10	EURO-Betrag aus Nr. 9 in Buchstaben wiederholen.				
Sonstiges (z. B. Angaben zu einer Umsatzsteuererstattung)					
11	Ort, Datum, Unterschrift des liefernden Unternehmers oder seines Bevollmächtigten				
12					
<b>B</b>		<b>Bestätigungen der Grenzzollstelle/Customs certification/Certificat des douanes</b>			
Kann die Abfertigung zur Ausfuhr für keinen Gegenstand bestätigt werden, erteilt die Grenzzollstelle auch keine Abnehmerbestätigung.					
13	Die in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände wurden/The products specified under Nos. 4 - 8/Les biens indiqués ci-dessus de 4 à 8 – mit Ausnahme der in Nr. _____ bezeichneten Gegenstände – (except those listed under No. _____ /à l'exception des biens figurant sous _____ )  zur Ausfuhr abgefertigt (have been cleared for export/visés pour l'exportation).				
14	Die Angaben über den Namen und die Anschrift des Abnehmers (Nr. 2) stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepass oder sonstigen Grenzübertrittspapier des Ausführers überein. Identity and address of foreign buyer (No. 2) are identical to those on passport or travel document. Les indications ci-dessus concernant le nom et l'adresse du destinataire (no. 2) correspondent aux renseignements inscrits sur le passeport/la pièce d'identité présenté(e) par l'exportateur.  <b>Anmerkung:</b> Können die Angaben <u>nicht</u> bestätigt werden, ist das Feld 14 durchzustreichen.				
15	Bemerkungen/Remarks/Remarques (Nr. 1 - 14)				
16	Ort, Datum, Dienststempel/ Place, Date, Official Stamp/ Lieu, date, cachet du service				

C	<p><b><u>In Ausnahmefällen:</u></b>  <b>Bestätigung einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Bestimmungsland</b>          (Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>)</p> <p>Die Bestätigungen in diesem Abschnitt werden nur erteilt, soweit es dem Abnehmer nicht möglich war, die Bestätigungen der Grenzzollstelle (Nr. 13 und/oder 14) zu erlangen. Hat die Grenzzollstelle in diesen Fällen die Ausfuhr nicht bestätigt und kann auch die amtliche Stelle die Ausfuhr nicht bestätigen, erteilt diese Stelle auch keine Abnehmerbestätigung.</p>
17	<p><input type="checkbox"/> Die Ausfuhr der in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände kann nicht bestätigt werden. Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel</p>
18	<p><input type="checkbox"/> Die Ausfuhr der in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände <b>innerhalb der Dreimonatsfrist</b> wird – mit Ausnahme der in Nr. _____ bezeichneten Gegenstände – (ggfs. streichen) bestätigt.</p>
19	<p>Die Angaben in Nr. 2</p> <p><input type="checkbox"/> werden bestätigt.</p> <p><input type="checkbox"/> Sie stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepass/sonstigen Grenzübertrittspapier überein.</p> <p><input type="checkbox"/> Ihre Richtigkeit ist auf andere Weise festgestellt worden.</p> <p><input type="checkbox"/> können nicht bestätigt werden.</p>
20	<p>Eintragungen im Bescheinigungsregister:          lfd. Nr. _____ /Jahr _____</p>
21	<p>Bemerkungen (zu Nr. 1 bis 12 sowie 17 bis 19)</p>
22	<p>Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel</p>

### Hinweise

Eine Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung für **private Zwecke** bestimmt ist und im **persönlichen Reisegepäck** in das Drittlandsgebiet ausgeführt wird. Es handelt sich in der Regel um die Fälle, in denen ein Einzelhändler den Gegenstand der Lieferung im Ladengeschäft seinem **im Drittlandsgebiet wohnenden Abnehmer** übergibt.

Die Befreiung der Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr setzt voraus:

- der ausländische Abnehmer hat seinen **Wohnort im Drittlandsgebiet**;
- der Gegenstand der Lieferung wird **vor Ablauf des dritten Kalendermonats**, der auf den Monat der Lieferung folgt (Dreimonatsfrist), ausgeführt;
- der **Gesamtwert der Lieferung** einschließlich Umsatzsteuer übersteigt 50 Euro;
- der Gegenstand der Lieferung ist **nicht zur Ausrüstung und Versorgung eines privaten Beförderungsmittels** (z.B. PKW, Motorboot oder Flugzeug) bestimmt.

Hat ein Abnehmer **mehrere Wohnsitze**, ist derjenige Ort maßgebend, der der **örtliche Mittelpunkt seines Lebens** ist. Insbesondere sind folgende Abnehmer **keine** Abnehmer mit Wohnort im Drittlandsgebiet, auch wenn sie ihren ersten Wohnsitz in ihrem Heimatland beibehalten haben:

- **Ausländische Arbeitnehmer** und **Studenten** während ihres Aufenthalts im Gemeinschaftsgebiet;
- **Angehörige ausländischer Streitkräfte**, die im Gemeinschaftsgebiet stationiert sind;
- **das Personal ausländischer Missionen im Gemeinschaftsgebiet** (z.B. Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate, Handelsvertretungen).